

(2) Der durch die Straftat Geschädigte ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches und auf seine Rechte gemäß § 17 im Strafverfahren hinzuweisen.

1. Entgegennahme: Zur Entgegennahme einer Anzeige oder Mitteilung sind neben dem Staatsanwalt insbesondere die staatlichen Untersuchungsorgane verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit. Zum Beispiel ist jede Dienststelle der Volkspolizei und nicht nur die Kriminalpolizei zur Entgegennahme einer Anzeige oder Mitteilung und zur Einleitung oder Durchführung notwendiger Sofortmaßnahmen verpflichtet. Die für die Weiterleitung an das örtlich oder sachlich zuständige Organ erforderliche Zeit wird auf die Prüfungsfrist (§ 95 Abs. 3) nicht angerechnet.

2. Anzeigeerstattung: Die Erstattung von Anzeigen und Mitteilungen ist an **keine Form Vorschrift** gebunden. Die bei mündlicher Anzeigeerstattung vorgeschriebene Protokollaufnahme darf nicht zur Verzögerung von Maßnahmen zur Abwehr drohender Gefahren oder zur Verhinderung oder Beschränkung schädlicher Folgen führen. Bei fernmündlich erstatteten Anzeigen hindert die noch fehlende Unterschrift des Protokolls nicht die Vornahme von Prüfungshandlungen. Die schriftliche Anzeige umfaßt alle Formen aufgezeichneter Informationen, die die dargelegten Anforderungen erfüllen. Bei schriftlich abgefaßten Anzeigen ist in dienstlichen Vordrucken bezüglich des Sachverhalts lediglich auf die beizufügende schriftliche Anzeige zu verweisen. Fremdsprachige oder anderweitig übertragungsbedürftige Aufzeichnungen sind den Übersetzungen oder Übertragungen beizufügen. Anlaß zur Prüfung können sowohl anonyme als auch pseudonyme Anzeigen oder Mitteilungen sein.

3. Schadensersatzanspruch: Der Geschädigte ist bereits in diesem Verfahrensstadium auf die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches und auf seine Rechte gemäß § 17 verständlich hinzuweisen.

4. Strafantrag: Antragsdelikte (§2 StGB) sind nur auf Antrag des Geschädigten zu verfolgen, wenn an der Verfolgung kein öffentliches Interesse besteht. Ergeben sich aus der Anzeige oder Mitteilung Anhaltspunkte auf das Vorliegen einer Straftat, die nur auf Antrag zu verfolgen ist, ist der Geschädigte stets darauf hinzuweisen. Dies gilt für schriftliche Anzeigen entsprechend. Wird dennoch kein Antrag gestellt, ist der Sachverhalt protokollarisch oder im Diensttagebuch unter Hinweis auf den nicht beigebrachten Antrag aufzunehmen. Liegt kein öffentliches Interesse vor, dürfen Prüfungshandlungen nur vorgenommen werden, wenn ein Antrag gestellt wurde. Die festgesetzte Überprüfungsfrist (§ 95 Abs. 3) beginnt, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, mit der Antragstellung. Stellt sich erst während des Ermittlungsverfahrens das Vorliegen eines Antragsdelikts heraus, ist der Geschädigte, sofern kein öffentliches Interesse vorliegt, unverzüglich über die Notwendigkeit eines Strafantrags zu belehren.